

Satzung der Stephanus-Stiftung Berlin-Weißensee

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Die Stephanus-Stiftung versteht sich in allen ihren Einrichtungen und Diensten als Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sie nimmt Teil am Auftrag der Kirche, Gottes Liebe den Menschen durch Wort und Tat zu bezeugen und dem Nächsten in körperlicher, psychischer, geistlicher und sozialer Not zu helfen.

Die Stephanus-Stiftung ist dem ökumenischen Verständnis von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet.

Die Stephanus-Stiftung wurde im Jahre 1878 von Pfarrer Ernst Berendt unter dem Namen "Bethabara-Stiftung" ins Leben gerufen.

Von 1941 bis 1963 trug sie den Namen "Adolf-Stoecker-Stiftung".

Sie führt seit 01.01.2012 auch den Auftrag der St. Elisabeth-Stiftung fort, die 1856 durch Pastor Kuntze u.a. zur geistigen und leiblichen Pflege alter und gebrechlicher Menschen gegründet wurde. Die weiteren der St. Elisabeth-Stiftung zugewachsenen Aufgaben werden ebenfalls durch die Stephanus-Stiftung oder ihre Tochtergesellschaften wahrgenommen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen Stephanus-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stephanus-Stiftung ist das Betreiben von diakonischen Einrichtungen und Ausbildungsstätten zur Förderung des Wohlfahrtswesens, der Behinderten-, Alten- und Jugendhilfe, Erziehung und Bildung, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung von öffentlich-rechtlichen oder als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannten, mit ihr in einem Beteiligungsverhältnis verbundene in- und ausländische Körperschaften und Institutionen zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 58 Nr.1 AO, insbesondere im Bereich der Behinderten- und Altenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der evangelischen Bildung und Erziehung sowie der Förderung und der aktiven Gestaltung des Umwelt- und Naturschutzes.

- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. eine ihrem Alter oder ihrer jeweiligen Behinderung entsprechende Erziehung, schulische und berufliche Ausbildung und individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 2. eine ihrer jeweiligen Hilfsbedürftigkeit entsprechende Therapie, Beschäftigung, Betreuung und Pflege erwachsener Menschen,
 3. Mittelbeschaffung durch Spendensammlungen, Entgegennahme von Schenkungen und Vermächtnissen,
 4. seelsorgerliche Begleitung der in den Einrichtungen der Stiftung lebenden Menschen,
 5. Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Umweltschutz sowie Informationen und Bildung zum Thema Naturschutz und angrenzender ökologischer Themen.
- (3) Die Stephanus-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf sie in- und ausländische Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einsetzen.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundbesitz und anderen Vermögenswerten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit das Kuratorium dies zuvor durch mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss festgestellt hat.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, ist zulässig.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Kuratorium berufen. Er besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Beschluss des Kuratoriums können bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sollen eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe sein. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ist durch vorzeitiges Ausscheiden die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, hat das Kuratorium unverzüglich eine Ergänzung vorzunehmen. Bis dahin führt das verbliebene Mitglied des Vorstands die laufenden Geschäfte der Stiftung weiter.
- (3) Der Vorstand tagt regelmäßig. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, die auch die Sitzungen leiten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung unter der Aufsicht des Kuratoriums nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Dabei sind die Vorstandsmitglieder zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks anzufertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand nimmt auf Einladung des Kuratoriums an dessen Sitzungen beratend teil. Er ist an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.

§ 7 Kuratorium, Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens zwölf Mitgliedern, die der evangelischen Kirche angehören. Ausnahmsweise kann in das Kuratorium auch berufen werden, wer einer anderen Kirche oder Gemeinschaft angehört, sofern diese in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Neuwahl oder Wiederbestellung von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter, wenn dem Kuratorium sonst weniger als sieben Mitglieder angehören würden.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende laden das Kuratorium mindestens zweimal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordern zur schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren unter Angabe einer Frist von zehn Tagen auf. Eine Sitzung muss auch anberaumt werden, wenn sie mindestens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen. Ist das Kuratorium in der einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist frühestens nach sieben, spätestens nach dreißig Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen, in der das Kuratorium dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhält. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben. Schriftführerin/Schriftführer ist in der Regel die oder der Vorsitzende des Vorstands oder eine von ihr/ihm benannte Person aus der Mitarbeiterschaft der Stiftung. Das Kuratorium kann in Ausnahmefällen hiervon abweichen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für
 - die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Berufung und Abberufung der/des Vorsitzenden des Vorstands
 - die Berufung und Abberufung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
 - die Feststellung des Jahresberichts der Stiftung und dessen Bestätigung
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Auswahl des Abschlussprüfers, der eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin/ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Satzung sowie die Aufgabe bisheriger Tätigkeitsfelder
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
 - die Wahrung des diakonisch-missionarischen Auftrages.

§ 10 Aufhebung

- (1) Die Aufhebung der Stephanus-Stiftung kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg –schlesische Oberlausitz e.V. im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

- (2) Bei Aufhebung der Stephanus-Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 11 Staatsaufsicht

Die Stephanus-Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

§ 12 Übergangsbestimmung

Mitglieder des Kuratoriums, die dem Kuratorium am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung angehören, setzen ihre Amtszeit im Sinne von § 7 Absatz 2 Satz 1.fort.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 12.Oktober 1993. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Berlin, 14.12.2006 / 29.03.2007 / 13.02.2012 / 26.05.2014

Genehmigung

Die vorstehenden Beschlüsse des Kuratoriums der Stephanus-Stiftung vom 14. Dezember 2006 und 29. März 2007 über die Neufassung der Satzung dieser Stiftung werden hiermit gemäß § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt.

Berlin, den 9. Mai 2007
- 3416/489-II.2 -

Im Auftrag
gez. Münch

Der vorstehende Beschluss des Kuratoriums der Stephanus-Stiftung vom 13. Februar 2012 über die Änderung des § 5 der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt.

Berlin, den 3. April 2012
- 3416/489/2 -

Im Auftrag
gez. Piepenburg

Der vorstehende Beschluss des Kuratoriums der Stephanus-Stiftung vom 26. Mai 2014 über die Änderung der Präambel sowie der §§ 2, 5, 7 und 10 der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt.

Berlin, den 6. August 2014
- 3416/489/2 -

Im Auftrag
gez. Piepenburg

Stephanus-Stiftung
Albertinenstraße 20 – 23, 13086 Berlin
Telefon: 030 / 962 49 0
Telefax: 030 / 962 49 108
E-Mail: vorstand@stephanus-stiftung.de
Internet: www.stephanus-stiftung.de